

Gericht	OLG Koblenz	Beschluss
Datum	29.04.2005	
Aktenzeichen	14 W 257/05	

Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In Sachen

.....

Ast. und Bf.,
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Ag. und Bg.,

.....

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

w e g e n Kostenfestsetzung,
h i e r : anwaltliche Terminsgebühr

hat der 14. Zivilsenat des OLG Koblenz durch
den Richter am OLG Dr.Menzel als Einzelrichter
am 29. 4. 2005

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Ast. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des LG
Bad Kreuznach vom 23. 2. 2005 wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Ast. zur Last.
Der Beschwerdewert beträgt 676,51 EUR (= 583,20 EUR nebst Mehrwertsteuer).

G r ü n d e :

Das fristgemäß eingelegte Rechtsmittel ist in der Sache ohne Erfolg. Die Rechtspflegerin hat die Terminsgebühr gem. Nr.3104 RVG - VV zu Recht zu Lasten des Ast. festgesetzt. Entgegen dessen Ansicht ist diese Gebühr nämlich auf Seiten des Ag. angefallen. Sie entstand, als der Vertreter des Ag. nach Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei dem Bevollmächtigten des Ast. anrief und diesen zur Antragsrücknahme aufforderte, weil mittlerweile eine Unterlassungserklärung des Ag. vorlag, die das Verfahren erübrigte. Ob dieser – einseitige - Anruf für sich allein die streitige Gebühr auslöste (vgl. dazu Bischof/ Jungbauer/ Podlech-Trappmann, RVG, S.501), kann offen bleiben. Denn nach der unbestrittenen Darstellung des Ag. erwiderte der Antragstellervertreter, dass er die Angelegenheit mit seiner Partei bereden werde. Mit diesem Meinungs austausch kam es jedenfalls zu einer auf die Erledigung des Verfahrens bezogenen außergerichtlichen

Besprechung; das reichte nach Vorb.3 Abs.3 RVG-VV zur Begründung der Terminsgebühr hin (vgl. Müller - Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 16.Aufl., VV Vorb.3 Rn.90, 92). Im Hinblick darauf kommt es nicht mehr darauf an, ob auch noch über die Tragung der Verfahrenskosten verhandelt wurde. Davon dürfte indessen zusätzlich auszugehen sein. Die entsprechende Behauptung des Ag. ist nämlich von der Gegenseite nicht in Abrede gestellt, sondern mit Nichtwissen kommentiert worden (§ 138 Abs.4 ZPO).

Ob die Besprechung für die nachfolgende Antragsrücknahme ursächlich war oder ob, wie der Ast. meint, die Rücknahme ohnehin erfolgt wäre, ist unbeachtlich. Vorb.3 Abs.3 RVG - VV verlangt nicht, dass die Besprechung tatsächlich zu einer Verfahrensbeendigung führt, sondern lässt dem klaren Wortlaut nach eine entsprechende Zielrichtung genügen. Dass diese vorhanden war, steht außer Frage.

Der Kostenausspruch beruht auf § 97 Abs.1 ZPO, Nr.1811 GKG-KV.
